



Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

7649/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0422(COD)**

CODEC 782
COPEN 133
DROIPEN 64
JAI 457
ENV 287

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und Ersetzung
der Richtlinie 2008/99/EG und 2009/123/EG (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 2021 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 83
Absatz 2 AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022
abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 27. Februar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu
dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen
Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte
somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 14459/21 + ADD 1 - ADD 3.

² ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 143.

³ Dok. 7152/24.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁴⁵ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 82/23 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der deutschen Delegation als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

-
- 4 Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
 - 5 Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.